

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 § 3 enthaltendes Gesetz bereits im Frieden ermächtigt wird, kleine Notenabschnitte (zu 50 Mark) auszugeben, die — wie oben erwähnt — in gewissem Umfange das Gold im Verkehr ersetzen und dasselbe in die Bankkassen leiten. Bei der im Laufe der Zeit eingetretenen starken Sättigung unseres Verkehrs mit Gold würde die Maßnahme gegenwärtig währungs- politisch unbedenklich sein. Sie böte überdies noch einen weiteren, nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil. Für den Kriegsfall ist die Ausgabe kleiner Notenabschnitte beabsichtigt, deren Herstellung sich in Friedenszeiten vorbereiten läßt, deren Ausfertigung und Versendung an die Bankanstalten aber erst nach Erteilung einer gesetzlichen Ermächtigung bewirkt werden kann und dann einen nicht unbedeutlichen Zeitaufwand erfordern wird. Der durch diesen Zeitverlust bedingte Mangel an Papier-Zahlungsmitteln in kleinen Appoints setzt die Reichsbank während der ersten Tage nach Ausbruch des Krieges bei den unvermeidlichen starken Anforderungen des Verkehrs der ersten Gefahr eines erheblichen Goldverlustes aus. Dieser Gefahr würde vorgebeugt, wenn die Notenausgabe-Befugnis der Reichsbank schon im Frieden auf Notenabschnitte zu 50 Mark ausgedehnt wird. Die Bankverwaltung wäre dann in der Lage, derartige Noten über den Bedarf der Friedenszirkulation hinaus den Bankanstalten als eine Reserve zu überweisen, die im Kriegsfall unmittelbar zur Verfügung stände und in den Verkehr um so leichter eindringen würde, als das Publikum sich bereits an die kleinen Notenabschnitte gewöhnt hätte.

Nr. 95

Der Preussische Finanzminister Freiherr v. Rheinbaben an den Staatssekretär des Reichsschatzamts Freiherrn v. Stengel

Ausfertigung

Berlin, den 14. Juni 1904

Euer Erzellenz haben mich auf mein Schreiben vom 29. Dezember v. Js., betreffend die im Falle einer Kriegsgefahr zu ergreifenden finanziellen Maßnahmen, mit einer Antwort noch nicht beehrt. Ich darf daher die Angelegenheit hiermit in geneigte Erinnerung bringen. Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir, meinen Ausführungen noch folgendes hinzuzufügen:

Bereits in meinem vorerwähnten Schreiben hatte ich mir darauf hinzuweisen erlaubt, daß ich die voraussichtliche Lage der Reichsbank beim Ausbruch eines Krieges, selbst im Falle eines baldigen Erfolges der deutschen Waffen nicht für eine sehr günstige ansehe. Inzwischen haben sich die in dieser Hinsicht von mir gehegten Bedenken noch erheblich verstärkt, nachdem ich mich anlässlich eines von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlenen Vortrages über einen im „Figaro“ am 13. Januar d. Js. erschienenen Artikel über die Lage der französischen Sparkassen im Kriegsfall („Les caisses d'épargne et la guerre“) erneut mit den einschlägigen Fragen eingehend beschäftigt habe.

So sehr anerkannt werden muß, daß die Durchführung der allseitig angeregten Maßnahmen eine erhebliche Verbesserung unserer finanziellen Lage im Ernstfalle herbeizuführen geeignet sein würde, so verbürgen diese Maßnahmen doch im wesentlichen nur ein möglichst schnelles und planmäßiges Vorgehen nach der Richtung hin,